

§ 1 Zweckbestimmung und Nutzungskreis

- (1) Der Gemeinschaftsraum in Weiherhof dient in erster Linie für städtische Veranstaltungen sowie Veranstaltungen der Volkshochschule Zirndorf. Ortsansässige Vereine, Gruppen und Bürger können auf Antrag den Raum für einen angemessenen Zweck nutzen.
- (2) Dritte müssen bei städtischer Nutzung im Bedarfsfalle zurücktreten.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Überlassung besteht nicht. Mit der Benutzung des Raumes erklärt sich der Nutzer mit diesen Nutzungsregeln einverstanden.

§ 2 Belegungsplan – Nutzungszeiten

- (1) Zur Nutzung des Raumes werden folgende Öffnungszeiten festgelegt:

Montag –	08.00 –
Freitag	22.00 Uhr
Samstag,	09.00 –
Sonntag	22.00 Uhr
- (2) Der Belegungsplan für die Nutzung des Gemeinschaftsraumes wird fortlaufend aufgestellt. Bei mehreren Veranstaltungen an einem Tag entscheidet das Datum des Erstantragsstellers über die Nutzung.
- (3) Die Nutzungszeit beinhaltet auch Vorbereitungs- und Nachbereitungszeiten und ist pünktlich einzuhalten.
- (4) Wird der Raum wegen einer Baumaßnahme gesperrt, besteht kein grundsätzlicher Anspruch auf Bereitstellung eines alternativen Raumes.
- (5) Die Stadt kann die Zulassung vom Nachweis einer ausreichenden Haftpflichtversicherung und der Vorlage des Programms abhängig machen.

§ 3 Erlaubnispflicht

Die Nutzung des Gemeinschaftsraumes unterliegt der Erlaubnispflicht.

Hierzu ist ein schriftlicher Antrag bei der Stadt Zirndorf zu richten.

- (1) Im Antrag sind folgende Daten zwingend erforderlich:
 - Antragssteller, Anschrift, telefonische Erreichbarkeit
 - Datum oder Zeitraum der Veranstaltung
 - Beginn und Ende der Veranstaltung (inkl. Vor- und Nachbereitungszeiten)
 - Ansprechpartner während der Veranstaltung
 - Grund der Nutzung
- (2) Über den Nutzungsantrag entscheidet der zuständige Sachbearbeiter eigenverantwortlich.
- (3) Die erteilte Erlaubnis kann zeitlich begrenzt werden und ist jederzeit widerruflich.
- (4) Ein Entschädigungsanspruch entsteht durch den Ausfall nicht.
- (5) Für gewinnorientierte und gewerbsmäßige Veranstaltungen wird der Raum nicht zur Verfügung gestellt. Über Ausnahmen entscheidet der Bürgermeister oder der Stadtrat.

§ 4 Vereinbarung

- (1) Die Erlaubnis zur Nutzung des Gemeinschaftsraumes wird durch eine Vereinbarung erteilt und soll mit den beantragten Zeiten erteilt werden.
- (2) Ausnahmen und Sonderregelungen können über die Vereinbarung geschlossen werden.
- (3) Ein Widerruf der Vereinbarung ist jederzeit beidseitig möglich.
- (4) Die Nutzungsregelung ist Bestandteil der Vereinbarung und wird dem Nutzer mit der Vereinbarung ausgehändigt.

§ 5 Zustand des Raumes

- (1) Die Stadt ist dem Nutzer nicht verpflichtet bauliche Änderungen vorzunehmen.
- (2) Änderungen und Ergänzungen (z.B. Ausschmückungen, Absperrungen und sonstige Änderungen) sind nur mit Genehmigung der Stadt zulässig.
- (3) Der Nutzer hat Änderungen und Ergänzungen auf Verlangen der Stadt auf seine Kosten zu beseitigen und den früheren Zustand wiederherzustellen.
- (4) Stellt der Nutzer vor Beginn der Veranstaltung Schäden fest, sind diese in Bild mit Datum und Uhrzeit festzuhalten und der Stadt Zirndorf anzuzeigen.

§ 6 Haftung und allgemeine Pflichten

- (1) Der Benutzer haftet für fahrlässige und mutwillige Beschädigungen und für Verluste an den Anlagen, einschließlich Gebäude und Einrichtungen, die durch die Benutzung entstanden sind. Dies gilt auch für Schäden, die einzelne Vereinsmitglieder oder Besucher verursachen.
- (2) Der Nutzer übernimmt die obliegende Verkehrssicherungspflicht und stellt dazu gemäß § 38 Abs. 5 VStättV

- einen vom Veranstalter zu benennenden Veranstaltungsleiter.
- (3) Grundsätzlich müssen Veranstaltungen einschließlich der zuzurechnen Abfahrtszeiten bis 22.00 Uhr beendet sein. Veranstaltungen mit über 200 zu erwartenden Besuchern sind vom Veranstalter gem. § 1 Abs. 1 Nr. 2 und § 2 Abs. 1 i. V. m. § 47 Satz 1 der Versammlungsstättenverordnung (VStättV) der Bauaufsichtsbehörde des Landratsamtes Fürth anzuzeigen.
 - (4) Die Überlassung erfolgt auf eigene Gefahr des Vereins oder sonstigen Veranstaltern und Gruppierungen. Vereine und Veranstalter sind verpflichtet, jeweils vor der Benutzung die ordnungsgemäße Beschaffenheit und Verkehrssicherheit für den genehmigten Zweck durch seine Beauftragten zu prüfen. Sie müssen sicherstellen, dass schadhafte Geräte oder Anlagen nicht benutzt werden. Beschädigung sind der Stadt anzuzeigen. Wenn keine Mängelrüge erfolgt, gelten die überlassenen Anlagen, Einrichtungen und Geräte als ordnungsgemäß übergeben.
 - (5) Der Nutzer stellt die Stadt von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen oder sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der Anlage entstehen.
 - (6) Der Nutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Stadt und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde, deren Bedienstete oder Beauftragte.
 - (7) Die Haftung der Stadt als Grundstückseigentümer für den sicheren Bauzustand gemäß § 836 BGB bleibt unberührt.
 - (8) Für Geld, Wertsachen, Kleidungsstücke und sonstige eingebrachte Sachen, sowie abgestellter Fahrzeuge übernimmt die Stadt keinerlei Haftung.
 - (9) Die bestellte Aufsichtsperson oder sein/e Vertreter/in sind verpflichtet, für die ordnungsgemäße Benutzung des Raumes und einen geregelten Betrieb zu sorgen.

§ 7 Ordnungsvorschriften

- (1) Der Gemeinschaftsraum ist durch den Haupteingang zu betreten und zu verlassen.
- (2) Die Nutzung ist bei Inanspruchnahme im „Hallenbuch“, welches im Gemeinschaftsraum aufliegt einzutragen. Als Beginn und Ende zählt die Zeit in der der Raum auf- bzw. am Ende wieder zugeschlossen wird.
- (3) Alle Benutzer haben sich so zu verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als den Umständen nach vermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (4) Es dürfen keine Schilder, Plakatständer und Ähnliches im Eingangsbereich aufgestellt werden und die Rettungswege sind freizuhalten.
- (5) Für die Ordnung und Sauberkeit im Raum sind alle Nutzer mitverantwortlich.
- (6) Fahrräder, Inliner und Roller werden von allen Benutzern in den dafür vorgesehenen Ständern geparkt. Sie dürfen nicht ins Gebäude mitgenommen werden.
- (7) Im Gebäude gilt ein absolutes Rauchverbot.
- (8) Anfallende Abfallmenge ist vom Veranstalter zu entsorgen.
- (9) Unnötiges Toben und Lärmen ist zu vermeiden.
- (10) Im Interesse der Gesundheit der Benutzer sowie der allgemeinen Ordnung sind die Toiletten sauber zu halten. Papier und Abfälle dürfen weder in die Toiletten noch in die Abflussbecken geworfen werden. Sie gehören nach entsprechender Sortierung in die hierfür bereitgestellten Behälter.
- (11) Die Nutzer haben auf einen wirtschaftlichen und angemessenen Energie- und Wasserverbrauch zu achten.
- (12) Der Aufenthalt von Tieren ist verboten.
- (13) Beim Verlassen des Gebäudes sind Fenster und Türen zu schließen, sowie in allen Räumen die Lichter zu löschen.

§ 8 Zweckbestimmung und Nutzungskreis

Innerhalb des Gemeinschaftsraumes sind Verkaufsstände und Firmenwerbung untersagt. Die Stadt kann über Ausnahmen entscheiden.

§ 9 Zuwiderhandlungen – Hausverbot

- (1) Einzelpersonen, Verein oder Veranstalter, die sich grobe Verstöße gegen diese Nutzungsregeln zuschulden kommen lassen oder trotz Mahnung wiederholt gegen die Ordnung verstoßen, können zeitweise oder dauernd von der Benutzung der bereitgestellten Einrichtung ausgeschlossen werden.
- (2) Bei Erteilung eines Hausverbots werden entrichtete Benutzungsgebühren oder bezahlte Eintrittsgelder nicht zurückerstattet.

§ Aufsichtsrecht

10

Den Aufsichtspersonen der Stadt ist der Zutritt jederzeit - auch während Veranstaltungen - zur gesamten Anlage ohne Bezahlung von Eintrittsgeld zu gestatten.

§ Widerruf einer Vereinbarung

11

Die Stadt behält sich den Widerruf einer Benutzungsvereinbarung für den Fall vor, dass nachträglich Umstände eintreten, bei deren Kenntnis die Stadt den Gemeinschaftsraum nicht überlassen hätte. Schadenersatzansprüche der Veranstalter gegen die Stadt wegen Zurücknahme einer Erlaubnis sind ausgeschlossen.

§ Benutzungsgebühren

12

Die Stadt erhebt für die Benutzung nach den folgenden Bestimmungen eine Gebühr. Gebühren sind Bringschulden und jeweils an die Stadtkasse Zirndorf zu bezahlen.

§ Gebührenschuldner

13

Gebührensschuldner ist der Veranstalter bzw. Antragssteller. Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ Gebührenbemessung

14

Für die Nutzung des Raumes und für die Inanspruchnahme, wobei Vorbereitungs- und Nachbereitungszeiten in der Inanspruchnahme inbegriffen sind, sind die Gebühren wie folgt gestaffelt:

Betrag	Nutzungsrahmen
30,00 €	1 Stunde
100,00 €	4 Stunden
20,00 €	jede weitere Stunde

- (1) Durch vorgenannte Gebühr sind alle Leistungen abgegolten, die mit der Überlassung von Benutzungsrechten im Zusammenhang stehen.
- (2) Für die Anmietung des Raumes ist eine Kautions in Höhe von 250,00 € zu hinterlegen, welche nach einer reibungslosen und einwandfreien Abwicklung der Veranstaltung sowie der ordnungsgemäßen Rückgabe des Gemeinschaftsraumes zurückerstattet wird. Die Erstattung erfolgt spätestens 14 Tage nach der Rückgabe des Schlüssels. Andernfalls wird der Betrag mit anfallenden Kosten verrechnet.

§ Gebührenermäßigung

15

Ortsansässige, eingetragene Vereine erhalten eine Ermäßigung von 50%.

§ Entstehen und Fälligkeit

16

Die Gebühren entstehen mit Anmeldung der Veranstaltung. Sie werden 14 Tage nach Zustellung der Vereinbarung fällig. Bei kurzfristigen Anfragen und der Erteilung einer Vereinbarung sind die Gebühren spätestens am Tag der Veranstaltung bzw. bei Schlüsselabholung bei der Stadtkasse einzuzahlen.

Eine offene Forderung kann zum Widerruf der Vereinbarung führen.

§ Sonstiges

17

Soweit in diesen Nutzungsregeln nicht anders bestimmt ist, finden die Vorschriften der Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren entsprechend Anwendung.

§ Wirkungsdatum

18

Diese Nutzungsregeln gelten ab 1. September 2014.

Zirndorf, den 30.06.2014

Thomas Zwingel
Erster Bürgermeister